

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 258/11 B

L 2 AS 2305/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 4684/10 (SG Heilbronn)

1.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

2.,

Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Ludwigsburg,
Hindenburgstraße 4, 71638 Ludwigsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Anträge des Klägers und der Antragstellerin, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der
Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 5. Oktober 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 5. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 5.10.2011 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 31.5.2011 auf die mündliche Verhandlung hin zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage sei nicht zulässig, denn der Kläger werde durch das von ihm allein angegriffene Gutachten des Ärztlichen Dienstes vom 4.11.2010 nicht in eigenen Rechten verletzt. Es handele sich insoweit nicht um einen Verwaltungsakt iS der §§ 31, 62 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, gegen den ein Rechtsbehelf gegeben sei. Erst wenn auf Grundlage des Gutachtens der Beklagte eine für den Kläger negative Entscheidung treffe, könne er, der Kläger, gegen einen solchen Bescheid mit Widerspruch und Klage vorgehen.
- 2 Mit einem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehren der Kläger und seine Ehefrau, die bislang am Rechtsstreit nicht beteiligt war, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich hat der Kläger privatschriftlich Beschwerde eingelegt.

II

- 3 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen. Ein Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 SGG ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht ersichtlich. Klärungsbedürftige Rechtsfragen sind im Zusammenhang mit der Entscheidung des LSG, bei dem eingeholten ärztlichen Gutachten handele es sich nicht um einen anfechtbaren Verwaltungsakt, nicht erkennbar.



- 6 Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchststrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich.
- 7 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Es ist nicht erkennbar und vom Kläger auch nicht vorgetragen, dass das LSG einen begründeten Terminsverlegungsantrag des Klägers übergangen und so dessen rechtliches Gehör (vgl § 62 SGG) verletzt haben könnte. Dem klägerischen Schreiben vom 1.10.2011 ist ein Antrag auf Terminsverlegung nicht zu entnehmen. Auch Rechtsanwalt B , der sich am 4.10.2011 wegen einer Terminsverlegung telefonisch beim LSG gemeldet hatte, hat nach einem Vermerk des Vorsitzenden des Senats vom selben Tag an einem solchen Antrag nicht mehr festgehalten.
- 8 Die Bewilligung von PKH für die Ehefrau des Klägers entfällt schließlich schon deshalb, weil sie nicht Beteiligte des Verfahrens in den Vorinstanzen war und durch die Entscheidungen der Vorinstanzen erkennbar nicht in eigenen Rechten verletzt ist. Erfolgsaussichten für eine Rechtsverfolgung in einem Nichtzulassungsverfahren scheiden damit aus.
- 9 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie den Anforderungen des § 73 SGG nicht entspricht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

